Die Freiherren von Belp-Montenach

Autor(en): **Welti, Friedrich Emil**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **7 (1945)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-240900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE FREIHERREN VON BELP-MONTENACH

Von Friedrich Emil Welti *

Die Burg am Nordhang des Belpberges, an die heute noch ein paar Mauerreste erinnern, war bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts der Sitz der Freiherren von Belp, die in der Geschichte des Bernerlandes eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Ihren Namen tragen diese Freien nach dem Ort Belp. Er wird in lateinisch geschriebenen Urkunden *Pelpa* oder *Perpa* genannt und *Pelpa* geht nach den Untersuchungen eines neuern Sprachforschers, Dr. Hubschmieds, auf ein gallisches Wort zurück, das «sich drehen, wenden» bedeutet. *Pelpa* heißt die Wendung, die Drehung, und danach ist *Pelpa* oder deutsch Belp der Ort, um den die Gürbe ausbiegend sich herumwindet. Die Alemannen, schreibt Dr. Hubschmied, haben das gallische Wort *pelpa* auch übersetzt mit *ker:* auf der andern Seite der Gürbe, auf einem *satz,* d. h. auf einer Terrasse, am Südosthang des Gurtens liegt Kehrsatz. Ob diese Ableitungen zutreffen, vermag ich nicht zu entscheiden.

Über die Herkunft der Freien von Belp sind wir nicht unterrichtet. Einige erblicken in ihnen ein welsch-burgundisches Geschlecht, und darauf würde auch die in Salins ausgestellte Urkunde vom Jahre 1107 deuten, in der der Name Belp zum ersten Male erscheint. In dieser Urkunde nämlich findet sich unter den Zeugen einer Schenkung des Grafen Wilhelm von Burgund an Guichard, den Herrn von Beaujeu, der Name des Odalricus (Ulrich) von Belp. Jean Louis d'Estavayer, der Genealoge des Hauses d'Estavayer, behauptet, in zwei Urkunden von 1053 und 1090, die aber bis heute niemand sonst gesehen hat, den Nachweis gefunden zu haben, daß dieser Ulrich von Belp der Sohn eines Lambert von Estavayer gewesen sei, und Max von Diesbach vertritt die Ansicht, daß die Ähnlichkeit des Belp-Montenacher Wappens — ein fünfmal von rot und weiß gespaltener Schild mit gelbem Schildeshaupt — mit dem Wappen der Estavayer — fünfmal von blau und rot gespaltener Schild, darüber ein weißer Querbalken mit drei roten Rosen — den Genealogen recht zu geben scheine, die den Ursprung des Hauses Belp von den Estavayer herleiten. Die Verwandtschaft beider Häuser beweist in der Tat ein Dokument aus dem Jahr 1220. Daraus geht aber, wie mir scheint, nicht hervor, daß sie schon zu Ende des 11. Jahrhunderts bestanden habe. Die Wappen der Belp

* Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern am 26. Juni 1927 in Belp. Herausgegeben aus dem Nachlaß Friedr. Emil Weltis.

und der Estavayer aber sind darum keine Zeugnisse für den Ursprung des Hauses Belp, weil zu Ende des 11. Jahrhunderts Wappen von Freien noch nicht existierten; solche Wappen sind bei uns erst viel später aufgekommen.

Das Auftreten der Belp in der Geschichte fällt in die Zeit, in der die Zähringer ihre Macht auf die burgundischen Lande auszudehnen begannen, und es zeugt für die Bedeutung und das Ansehen des Hauses Belp, daß wir seine Angehörigen oft unter den den Zähringern nahe stehenden Adeligen genannt finden. Als treuer Anhänger Berchtolds des Zweiten reiste Ulrich von Belp mit seinem Sohne Rudolf im April des Jahres 1111 zur Beisetzung seines herzoglichen Gönners nach dem Kloster St. Peter im Schwarzwald. Derselbe Ulrich und sein Sohn Konrad waren dabei, als Herzog Konrad um 1131 mit diesem Kloster Güter tauschte und wiederum befand sich Ulrich mit seinem dritten Sohne Burkhart im Gefolge des Herzogs, als dieser kurz darauf dem nämlichen Gotteshaus Güter übertrug. Den Burkhart von Belp sehen wir ferner mit dem Herzog Konrad 1131 in Straßburg vor dem Hofgericht König Lotars. Auch bei der großen Versammlung burgundischer Edelleute und zähringischer Ministerialen im Jahr 1175, an der Herzog Berchtold IV. mit seinem Sohne, dem nachmaligen Gründer Berns, teilnahm und dem Kloster Rüeggisberg die Schübelmatt an der Galtern schenkte, fehlen die Belp nicht. Leider erfahren wir aus der Schenkungsurkunde, die uns die Namen aller dieser Adeligen und Ministerialen überliefert, nicht, wo die Versammlung abgehalten oder wo die Urkunde ausgestellt wurde, und es gehört zu den weitern Eigentümlichkeiten dieser Urkunde, daß in der Zeugenliste gegen alle Regel unmittelbar nach dem Bischof von Lausanne und dem Herzog Hugo von Ulmburg, einem Bruder Berchtolds IV., Konrad von Belp und sein Sohn Rudolf genannt sind und erst nach ihnen der Graf von Neuenburg und der Graf von Laupen. Als dritten Belp führt lange nach diesen die Zeugenliste auch den Burkhart von Belp auf. Rudolf von Belp, der Sohn Konrads, begleitete Berchtold IV. ebenfalls, als er 1178 dem Prior von Peterlingen das Grundstück zurückgab, auf dem die Kirche St. Niklausen zu Freiburg i. Ue. erbaut worden war.

Die Freien von Belp besaßen neben ihrer Herrschaft im Gürbetal auch noch die Herrschaft Montenach bei Peterlingen. Wie Montenach an die Belp gelangte, ist nicht zu ermitteln. Wir wissen bloß, daß Rudolf, einer der drei Söhne jenes Ulrich von Belp, des ersten bekannten Gliedes seines Geschlechts, im Jahr 1146 als Rudolf von Belp, ein anderer Sohn Konrad aber, als Konrad von Montenach bezeichnet ist und schließen daraus, daß 1146 beide Herrschaften, Belp und Montenach im Besitz des Hauses Belp gewesen seien. Vielleicht ist Contesson, die in einer Urkunde von 1178 als Herrin von Montenach neben Rudolf von Montenach, dem Sohne Konrads, genannt ist, die Frau Konrads gewesen und durch sie Montenach an ihren Gatten gelangt. Festzuhalten ist, daß seit 1146 zwei Linien der Belp zu unterscheiden sind, die deutsche, bei der Belp vom 12. bis in das 13. Jahrhundert verblieb,

und die den Namen Belp beibehielt, und die welsche Linie, die fortan den Namen von Montenach führt. Nur Wilhelm, ein Chorherr der Stift Amsoldingen, der zur Montenachschen Linie gehörte, nannte sich noch von Belp.

Im folgenden werde ich hauptsächlich von der deutschen Linie, von den Herren von Belp, von ihrer Herrschaft und von ihren Gütern handeln. Mit der Herrschaft Montenach befaßt sich eben jetzt die Publikation eines Freiburger Historikers, des Herrn Fridolin Brülhart, in den Annales Fribourgeoises.

Während die Nachfahren Konrads von Montenach bis ins 15. Jahrhundert unschwer nachzuweisen sind, ist nicht klar, von welchem der beiden Brüder Konrads die wenigen nach 1146 noch erscheinenden Belp abstammen, von Rudolf oder von Burkhart. Von 1195 bis 1223 verschwindet der Name Belp vollständig aus den Urkunden. Bevor wir ihm wieder begegnen, möchte ich hier einiges über den Umfang der Herrschaft Belp und über die Rechte der Herren von Belp einschalten. Die Grenzen der Herrschaft im 12. und 13. Jahrhundert sind nirgends angegeben. Sie hat sich jedenfalls über dasjenige Gebiet erstreckt, in dem die Belp als Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. Twing und Bann und Frevelgericht, besaßen und die niedere Gerichtsbarkeit stund ihnen nachweisbar zu im Dorfe Belp und auf dem Belpberg. Man wird aber aus den ihnen auch in andern Teilen des alten Kirchspiels Belp gehörigen Rechten schließen dürfen, daß die Grenzen der Herrschaft mit den Grenzen der Kirchhöre zusammengefallen seien. Vielleicht reichte die Herrschaft im Süden noch weiter, sicher ist jedoch nur, daß hier bis 1267 das Dorf Wattenwyl den Belp gehörte. Auch über die Frage, wann die Belp in den Besitz ihres Gebietes und wie sie zu den Herrschaftsrechten gelangt seien, die sie von Grundherren zu eigentlichen Dynasten erhoben, geben uns die bernischen Geschichtsquellen keine Antwort. Offenbar hängt auch die Entstehung der Herrschaft Belp mit der Auflösung der karolingischen Grafschaftsgaue zusammen. Im Verlauf dieses Auflösungsprozesses, der sich über mehr als zwei Jahrhunderte hinzog, muß der Belper Grundbesitz der Freien von Belp von der Gaugrafschaft losgelöst und ihnen übertragen worden sein. Es sei hier erwähnt, daß der Belper Laienzehnt Reichszehnt gewesen ist und ursprünglich mag der Grundbesitz der Herren von Belp ein ihnen vom Reich verliehenes Lehen gewesen sein. Die Exemtion (Befreiung) des Belpschen Grundbesitzes von der Gaugrafschaft verschaffte jedoch den Belp noch nicht die einem Landesherrn, einem Dynasten, zustehende Landeshoheit. Voraussetzung der Landeshoheit bildete die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit, des Gerichts über Leben und Tod, durch den König, und es ist ganz unsicher, ob die Hochgerichtsbarkeit, die wir stets mit der Herrschaft Belp verbunden finden, zu den den Belp verliehenen oder von ihnen usurpierten Rechten gehörte. Nach einer Offnung aus dem Jahre 1459 war der Bezirk, in dem damals die Herrschaft die Hochgerichtsbarkeit besaß, beschränkt auf das Dorf Belp und «innerhalb des Etters», d. h. auf die Belper Dorfmarch.

Die Landesherrlichkeit der Freien von Belp erhielt durch den Krieg, den Herzog Berchtold V. von Zähringen gegen den burgundischen Adel in den Jahren 1190/91 zu führen hatte, einen harten Schlag. Wir sind leider über die Ursachen des Krieges nicht unterrichtet, doch geht Wurstemberger kaum fehl, wenn er ihn auch mit der Gründung Berns in Verbindung bringt. Zuerst sollen sich die welschen und nach ihnen die deutschen Adeligen des transjuranischen Burgund gegen den Herzog aufgelehnt haben. Unter dem aufständischen Adel befanden sich auch die Freien von Belp und das Fehlen von Nachrichten über sie in den dem Krieg folgenden 28 Jahren wird mit dem für den Adel verhängnisvollen Ausgang des Krieges zu erklären sein. Wenn nachher im 13. Jahrhundert die Belp auf ihre Burg am Belpberg zurückkehrten, so müßte Wernher von Belp, der zu Bern im Jahr 1223 neben Toto von Ravensburg, Aimo von Montenach und andern als Zeuge an einer Gerichtsverhandlung teilnahm, der letzte Burgherr der deutschen Belper Linie gewesen zu sein. Ein anderer Belp, Burkhart, hatte sich in Uri angesiedelt, wo er um 1250 seine dortigen Güter und Eigenleute der Fraumünsterabtei Zürich verkaufte. Als Herr von Belp kann er nicht in Betracht kommen. Die Herrschaft Belp muß schon längere Zeit vor 1250 von der deutschen Linie an die welsche Linie, an die Montenach gefallen sein, denn die Montenach verfügen seit dem 13. Jahrhundert über die Güter der alten Herrschaft Belp. Auf den Herrschaftswechsel weist zuerst eine Urkunde von 1239 und aus der nämlichen Urkunde geht hervor, daß die Montenach Burger der Stadt Bern geworden sind. Ob die Belp nach dem eben genannten Krieg von 1190/91, dem sogenannten Baronenkrieg, freiwillig auf ihre Herrschaft zugunsten der Montenach verzichteten, ist nicht bekannt. Freiwillig sind offenbar die Montenach nicht Bernburger geworden. Die Aufnahme in das Berner Burgrecht muß die Bedingung gewesen sein, unter der Herzog Berchtold V. der Übertragung der Belper Herrschaft an die Montenach zustimmte. Die Einbürgerung mochte ihm als das beste Mittel erschienen sein, um Streitigkeiten oder Feindseligkeiten zwischen dem jungen bernischen Gemeinwesen und den Belper Nachbarn vorzubeugen. Darin aber hatte er sich verrechnet. Nichts muß den stolzen Montenach verhaßter gewesen sein als das in ihrer nächsten Nachbarschaft entstandene Bern mit seinen demokratischen Einrichtungen, die die Herrschaftsleute zur Abwanderung in die Stadt lockten und die Rückforderung der nach der Stadt verzogenen Leibeigenen sehr erschwerten. Die Montenach versäumten denn auch später die Gelegenheit nicht, sich von dem ihnen aufgezwungenen Burgrecht los zu machen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts mußten sie noch einmal Bernburger werden und das zweite Mal sorgte, wie wir sehen werden, Bern dafür, daß sie dem Burgereid nicht mehr untreu wurden.

Wichtig ist die Urkunde von 1239 auch darum, weil sie zeigt, daß die Montenach und vor ihnen die Belp auch auf dem rechten Aareufer in der Landgrafschaft Kleinburgund, und zwar in Muri, Güter besaßen, zu denen auch die

Vogtei und das Patronatsrecht der Kirche von Muri zählten. Diese Güter verkauften um 100 Mark Silbers im Jahre 1239 an die Propstei Interlaken Gepa von Montenach, eine geborne Wolhusen, und ihr damals minderjähriger und darum durch einen Vormund vertretener Sohn Aimo, von der Not gezwungen, wie sie sagten, und um der Zahlung unerträglicher Wucherzinse enthoben zu sein. Der Verkauf wurde 1240 vor dem Gericht der Stadt Bern erneuert, weil dort die Verkäufer und der Käufer Burgrecht hatten, und gleich darauf in Muri wiederholt. Im Jahre 1245 wurde von dem inzwischen volljährig gewordenen Aimo von Montenach und Interlaken ein neuer Kaufvertrag über dieselben Murigüter abgeschlossen und es ist die Frage aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden, was wohl die Kontrahenten zur Wiederholung der sehr kostspieligen Rechtshandlung — man denke bloß an die Beherbergung und an die Beköstigung der vielen Urkundszeugen — veranlaßt habe. Die Antwort erteilt das deutsche Recht des Mittelalters. Nach deutschem Rechte nämlich war ein mündig Gewordener befugt, die für ihn während der Unmündigkeit durch seinen Vormund abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für ungültig zu erklären, und von diesem Rechte machte Aimo von Montenach, als er 1244 volljährig geworden war, Gebrauch, um vom Käufer bessere Bedingungen zu erlangen. Aimo handelte diesmal allein, ohne seine Mutter, denn für sie war der erste Vertrag gültig, sie hatte keinen Rechtsgrund zum Widerruf. Statt 100 Mark verlangte und erhielt 1245 Aimo 120 Mark für seine Güter. Der neue Vertrag kam in Freiburg i. Ue. zum Abschluß und wurde dann in Bolligen erneuert. Die Fertigung von Liegenschaften nämlich hatte entweder vor dem Gericht oder am Ort der belegenen Sache zu geschehen. In der Kaufsurkunde fehlt der in den früheren Verträgen enthaltene Hinweis, daß Muri in der Landgrafschaft des Grafen von Buchegg gelegen sei und daß der Vertrag gemäß Recht und Brauch der Landgrafschaft erneuert werde. Zeugen der Fertigung in Bolligen waren außer sechs Burgern der Stadt Bern eine ganze Reihe dem Grafen von Kiburg ergebener Adeligen und Ministerialen. Die große Zahl der kiburgischen Vertreter weist aber auf ein besonderes Interesse Kiburgs am Verkauf der Murigüter und dieses Interesse gründet sich wohl darauf, daß Kiburg Muri nicht als ein zur Landgrafschaft Klein-Burgund gehöriges Gebiet, sondern als einen Teil des den Kiburgern in Klein-Burgund zugefallenen Zähringischen Erbes betrachtete. Justinger scheint die Richtigkeit dieser Vermutung zu bestätigen, wenn er berichtet, der Graf von Kiburg habe im Jahre 1230 gegen den Bau einer Aarebrücke bei Bern über die Aare nidenus Einsprache erhoben. Und do si, schreibt Justinger, die joche gesluogen uf den halbteil der Aren, do wolt der graf von Kiburg nit, daz si fürer sluogen, von ursach wegen daz er meinde, es wer von deshin in siner herschaft. Die damals bis an die Aare gegenüber Bern reichende Gemeinde Muri ist wahrscheinlich als ein schon vor 1230 zwischen dem Landgrafen und Kiburg strittig gewesenes Gebiet vom Kiburger zwischen 1240 und 1245 dem Landgrafen eigenmächtig abgenommen worden. Auf den Schutz des Reichs

gegen das mächtige Kiburg konnte der Landgraf gerade in diesen Jahren, zur Zeit des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, nicht zählen.

Der Verkauf der Murigüter durch die Montenach in den Jahren 1239 und 1245 hat zu der, wie mir scheint, irrigen Ansicht Veranlassung gegeben, Muri sowohl als Bolligen hätten beim Tode des letzten Zähringers im Jahr 1218 sicher Bestandteile der Herrschaft Gerenstein gebildet. Herren von Gerenstein nämlich, wird behauptet, seien 1218 bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts die Montenach gewesen und darum sei der Gewinn der vier Kirchspiele durch die Stadt Bern als eine Folge der Zerstörung der den Montenach gehörigen Feste hinter dem Bantigerhubel anzusehen. Nach dieser Meinung also waren die Montenach nicht nur Besitzer der Herrschaften Belp und Montenach, sondern im 13. Jahrhundert auch Besitzer einer dritten Herrschaft am rechten Aareufer, der Herrschaft Gerenstein.

Muri war, wie eben dargelegt worden ist, im Jahr 1239 ein Bestandteil der Landschaft des Grafen von Buchegg, unter den Zähringern aber sehr wahrscheinlich eine Grundherrschaft der Herren von Muri. Von diesem Geschlecht sind bekannt Burkhart von Muri, der in Urkunden von 1180 und 1208 erscheint und wohl mit dem gleichnamigen Stiftsherrn von Amsoldingen (genannt 1236 und 1242) identisch ist. Den Namen eines andern von Muri überliefert ein den Gümlingenzehnten betreffendes Urteil, das der Propst, der Prior und der Schatzmeister des Klosters Interlaken als päpstliche Delegierte im Jahr 1239 fällten. Das Urteil nämlich nimmt auf eine Zeugenaussage Bezug, nach der einst die beiden domini R. de Muri und E. de Gümlingen den Gümlingenzehnten besaßen, und zwar, wie von ihnen beim Verkauf des Zehnten ausdrücklich erklärt worden sei, als Eigen, nicht als Lehen. Die Zeugen haben also jeden der beiden Herren, die, wie es scheint, zur Zeit des Prozesses um den Zehnten nicht mehr am Leben oder nicht mehr im Lande waren, selbst noch gekannt. Nach dem Prädikat dominus, das bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur Personen freien Standes gegeben wird und mit nobilis gleichbedeutend ist, dürfen wir beide domini als die Herren von Muri bzw. von Gümligen betrachten. Ob mit den Gütern, die die Belp in Muri besaßen, auch die Grundherrschaft Muri von den Herren von Muri auf die Montenach gekommen sei, bleibt unbestimmt. So weit zurück die Nachrichten über Muri reichen, hat aber Muri nie einen Bestandteil der Herrschaft Gerenstein gebildet.

Daß Bolligen dazu gehörte, nimmt Wurstemberger an, wenn er schreibt: Twing, Bann und Kirchensatz der Kirchgemeinde Bolligen haben dem Hause Gerenstein eigentümlich zugehört. Urkundlich ist jedenfalls der Nachweis nicht zu erbringen, daß die Gerenstein als Allodial- oder als Lehensherren die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Bezirk der Kirchhöre Bolligen ausgeübt haben. Wankdorf und Worblaufen gehörten schon seit 1180 dem Gotteshaus Buchsee und waren vorher Eigen eines Freien von Buchsee. Auch Bolligen kommt nirgends unter den Gerensteinschen Gütern vor. Zur Zeit der Zährin-

ger hatte es vermutlich eine besondere Grundherrschaft des Geschlechts von Bolligen gebildet, von dem freilich nur der Name eines einzigen Gliedes, des Heinrich von Bolligen, canonicus Solodorensis, auf uns gekommen ist. Würde und Rang weisen diesen Heinrich dem Stande der Freien zu und der Name de Bolligen wird von der Grundherrschaft eines de Bolligen herrühren. Im Jahr 1245 war Bolligen, als dort der Kaufvertrag zwischen den Montenach und dem Kloster Interlaken wegen der Güter von Muri abgeschlossen wurde in Anwesenheit kiburgischer und bernischer Vertreter zweifellos kiburgisch. Auch der Bolliger Kirchensatz gehörte im 13. Jahrhundert (ältere Nachrichten darüber fehlen) nicht den Gerenstein, sondern den Herren vom Stein, die ihn 1274 mit allen Grundstücken und Eigenleuten, die sie in der Bolliger Kirchhöre besaßen, dem Kloster Interlaken schenkten, und zugunsten von Interlaken verzichtete bei diesem Anlaß Gräfin Elisabet von Kiburg auf das ihr am Kirchensatz und an den Gütern der vom Stein im Kirchspiel zustehende Leibgeding. Eine Reihe anderer Güter in der Kirchhöre waren im Laufe des 13. Jahrhunderts in den Besitz von Burgern der Stadt Bern oder von Klöstern übergegangen, die in Bern Burgrecht hatten.

Die Notiz, daß die Feste Gerenstein im Besitz der Belp-Montenach gewesen sei, hat Justinger in seiner Chronik und in der sogenannten anonymen Stadtchronik überliefert. Justinger berichtet, die Feste Gerenstein habe, als sie von den Bernern um 1300 zerstört worden sei, den Herren von Montenach gehört. (Das Jahresdatum der Zerstörung steht nicht fest, es wird von Justinger in seiner Chronik und in der anonymen Stadtchronik verschieden angegeben.) Über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Gerenstein und den Belp spricht sich Justinger nicht aus und Wurstemberger irrt sich, wenn er meint, das Geschlecht der Gerenstein sei bei Justinger als Zweig des waadtländischen Freiherrenhauses Montenach bezeichnet. In den wenigen Aufzeichnungen aus dem 12. Jahrhundert, die der Gerenstein Erwähnung tun, erscheint ihr Name meistens in Verbindung mit Namen der angesehensten Geschlechter des transjuranischen Burgund und ihnen haben ohne Zweifel die am Berge Gerenstein, im Waadtland und am Bielersee begüterten und zur Zeit des Herzogs Berchtold IV. von Zähringen mit der Kastvogtei Lausanne belehnten Gerenstein selbst angehört. Mit dem Jahr 1180 verliert sich in den Urkunden des 12. Jahrhunderts jede Spur der Gerenstein. Auch sie hatten sich wohl mit dem Adel am Aufstand gegen Berchtold V. beteiligt und auch sie wird dafür die Strafe des Zähringers erreicht haben. Die letzten Gerenstein, denen wir im 13. Jahrhundert begegnen, sind der 1208 und 1218 erwähnte Solothurner canonicus Aimo, ein Wilhelmus, dominus de Gerenstein, als Besitzer eines Lehens des Bischofs von Lausanne im Jahr 1221, ein Heinricus von Gerenstein, der 1228 mit Rudolf von Schwanden dem Domkapitel Lausanne für Aimo von Montenach Bürgschaft leistet, und endlich der unter den Burgern von Bern 1256 genannte, aber dem niedern Adel angehörige Ritter Berchtold von Gerenstein. Das Geschlecht der Gerenstein hat dem-

nach 1256 noch bestanden und bei ihm wird wohl auch die Feste Gerenstein bis zu diesem Jahr verblieben sein. Die Verwandtschaft zwischen den Gerenstein und den Montenach will Wurstemberger aus der Bürgschaft jenes Heinrich für Aimo von Montenach herleiten. Dann müßte, scheint mir, Aimo auch mit seinem zweiten Bürgen, dem Rudolf von Schwanden, verwandt gewesen zu sein. Als einen Beweis der Verwandtschaft zwischen den drei Personen wird man aber die Bürgschaft nicht gelten lassen können.

Anders als Wurstemberger sucht Egbert v. Mülinen zu erklären, daß die Herrschaft Gerenstein um 1300 in Montenachschem Besitz gewesen sei. Er nimmt an, die gerensteinschen Güter seien erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch Klara von Affoltern, eine der drei Töchter des Wernher von Affoltern und der Johanna von Torberg, ihrem Manne Ulrich von Montenach zugebracht worden. Allein auch diese Erklärung scheint auf Mißverständnissen zu beruhen. Klara von Affoltern hat ihrem Manne nur die Güter zubringen können, die ihr Vater um 1283 von der Propstei Interlaken erworben hatte und diese Güter sind: ein Grundstück auf dem Berge Gerenstein und andere Liegenschaften in der Kirchhöre Bolligen, die von Ritter Ulrich vom Stein an Interlaken geschenkt worden waren. Vom Verkauf an Wernher von Affoltern blieben ausgeschlossen das Patronatrecht der Bolliger Kirche und die der Kirche gehörigen Eigenleute. Die an Wernher von Affoltern gelangten Güter sind nicht identisch mit den Gütern der Herrschaft Gerenstein, sondern mit den Gütern der Bolliger Kirche. Man wird darum v. Mülinen nicht beipflichten können, wenn er schreibt, Ulrich vom Stein habe 1274 die Gerensteinschen Güter mit dem Kirchensatz von Bolligen und Bolligen selbst an Interlaken vergabt und Interlaken habe 1283 Burg und Twing Gerenstein an Wernher von Affoltern abgetreten. Weder die Burg, noch der Twing Gerenstein noch die Gemeinde Bolligen sind, wie wir eben sahen, im Kaufvertrag zwischen Interlaken und Wernher von Afoltern genannt und sie können darum nicht genannt sein, weil der Kaufpreis von 38 lb., den Wernher von Affoltern für die Güter des Ulrich vom Stein an Interlaken zahlte, bloß dem Wert von ungefähr 3—3½ Schupposen (ca. 36—42 Jucharten) Ackerland, nicht aber dem Wert einer Burg und einer ganzen Gemeinde mit Twing und Bann entspricht. Der Vergleich zwischen dem Kaufpreis von 38 lb. und dem Kaufpreis von 350 Gulden, den im Jahr 1362 Mechtilt von Scharnachtal dem Peter von Grünenberg für bloß den dritten Teil der ganzen Herrschaft Gerenstein zahlte, macht ohne weiteres klar, daß die Kirchengüter, die um 1283 an Wernher von Affoltern und von ihm an die Frau des Ulrich von Montenach übergingen, nicht aus den Gütern der Herrschaft Gerenstein bestanden haben.

Mit urkundlichen Zeugnissen ist die Nachricht Justingers, wonach um 1300 die Belp-Montenach Herren von Gerenstein gewesen sind, nicht zu belegen. Mag sie richtig sein oder falsch, so steht fest, daß die Montenach im 13. Jahrhundert weder die Herrschaft Gerenstein, noch andere Güter im Kirchspiel

besaßen und daß sich die Herrschaft Gerenstein nie über das ganze Kirchspiel Bolligen erstreckt hat.

Bern hat im Jahr 1298 die vier Kirchspiele nicht annektiert, wie behauptet wird. Größere Gebietsteile der Kirchhören Muri und Bolligen sind im 13. Jahrhundert nicht von der Stadt Bern selbst, sondern von ihren Burgern erworben worden, zu denen als Ausburger auch die mit ihr verburgrechteten Klöster und außerhalb der Stadt gesessenen Ministerialen zu zählen sind. Das nämliche gilt für die Kirchspiele Vechigen und Stettlen. Den Weg zu den vier Kirchspielen hatte den Bernern die endlich im Jahr 1256 erstellte Aarebrücke bei der Nydegg geöffnet. Im Jahre 1262 faßte Bern selbst festen Fuß im Kirchspiel Muri durch die Erwerbung von Weidland beim Eichholz und nun begannen auch Stadtberner Güter auf dem rechten Aareufer zu kaufen und ließen sich in Klein-Burgund gesessene Leute in das Burgrecht der Stadt aufnehmen. Ein Anreiz für den Bernburger zum Güterkauf und für den Freien zum Burgrechtserwerb lag namentlich darin, daß alle Berner Ausburger und alle auf Berner Gütern in der Landgrafschaft Klein-Burgund gesessenen freien Leute von der landgräflichen Gewalt befreit und der Gerichtsbarkeit der Stadt unterstellt waren. Mit der wachsenden Zahl der durch Berner angekauften Güter vergrößerte sich auch der Gerichtskreis der Stadt und in den vier Kirchspielen waren im Jahr 1406 jedenfalls nur wenige Güter, in denen die Stadt Bern das Herrschaftsrecht noch nicht ausübte, das ihr damals mit der Landgrafschaft Kleinburgund die Grafen Berchtold und Egon von Kiburg verkauften.

Nach dieser Exkursion in die vier Kirchspiele, die, wie ich glaube, nie eine Montenachsche Herrschaft gewesen sind, kehre ich nach Belp und zu den Belper Herren, den Montenach, zurück.

Wie Bern, so war auch Aimo von Montenach, derselbe, der 1245 seine Güter von Muri an das Gotteshaus Interlaken verkauft hatte, 1254 gezwungen, sich dem Grafen Peter von Savoyen zu unterwerfen. Aimo mußte erklären, daß er die Burg Belp als savoyisches Lehen besitze, das Graf Peter jederzeit an sich ziehen könne. Belp als savoyisches Lehen taucht lange nachher wieder auf. Im Jahr 1557 nämlich weigerte sich anfänglich Bern, die Herrschaft Belp als freies Eigen auf Anton von Luternau zu übertragen, indem es sich auf einen Brief des Grafen Amedeus von Savoyen vom Jahr 1412 stützte worin sich dieser die Lehen Frutigen, Belp und Aarberg vorbehalten habe.

Als Peter von Savoyen im Jahr 1265 gegen Rudolf von Habsburg und zugleich gegen die Stadt Freiburg zu Feld ziehen mußte, wandte sich Aimo von Montenach, dessen ganzes Trachten darauf gerichtet war, sich aus dem savoyischen Joch zu befreien und des Berner Burgrechts loszuwerden, sogleich gegen die dem Savoyer treu gebliebene Stadt Bern, die einen Teil ihres Kriegsvolks dem Grafen Peter zu Hilfe geschickt hatte. Über die Kämpfe zwischen Montenach und Bern sind wir nicht näher unterrichtet. Peter von Savoyen siegte über seine Feinde bei Chillon und in diesem Gefecht soll

Aimo von Montenach das Leben verloren haben. Wilhelm, Aimons Sohn, mußte für den Verrat des Vaters büßen und auch mit seiner Feste Montenach dem Grafen Peter huldigen. Wie sich die Stadt Bern mit dem Sohne ihres ehemaligen Burgers Aimo auseinandersetzte, meldet uns die Geschichte nicht. Auch Bern wird nicht unterlassen haben, seine Friedensbedingungen festzusetzen, und wenn wir in einer Urkunde von 1269 lesen, daß Wilhelm von Montenach und sein Bruder Heinrich Eigenleute, damit sie Burger von Bern werden könnten, frei gaben und für alle Folgen der Freilassung der Stadt Bern sowohl als den freigegebenen Leuten Garantie leisteten, so gehört vielleicht die Befreiung von Eigenleuten, die sich um das Berner Burgrecht bewarben, zu den Friedensbedingungen, die den Montenach von Bern gestellt wurden.

Auf ihrer Burg am Belpberg haben die Montenach nur hie und da residiert, während ihrer Abwesenheit führte dort ein Kastellan den Befehl. Dauernder Wohnsitz der Herrschaftsherren wurde die Burg erst wieder, nachdem durch die Teilung ihres väterlichen Erbes zwischen Wilhelm und Hartmann von Montenach, die Herrschaft Montenach dem Wilhelm und die Herrschaft Belp dem Hartmann zugefallen war. Da die Teilung zu Streitigkeiten unter den beiden Brüdern geführt hatte, war sie 1277 schiedsgerichtlich durch den Bischof von Lausanne, den königlichen Landvogt Konrad von Wädiswyl und andere vorgenommen worden. Nach den Bestimmungen des Urteils erhielt Hartmann mit der Herrschaft Belp auch alle Besitzungen der Montenach östlich der Saane gegen Alemannien hin gelegen. In diesen Besitzungen waren also die Montenachschen Güter am rechten Aareufer inbegriffen und die Herrschaft Gerenstein, als dritte Herrschaft der Montenach, würde sicher erwähnt worden sein, wenn sie 1277 im Besitz der Montenach gewesen wäre.

Hartmann von Montenach, der neue Herr von Belp, muß noch in jungen Jahren bald nach dem Antritt seiner Herrschaft gestorben sein, denn im Jahr 1281 handelte für seine hinterbliebenen Söhne als Vogt Ulrich von Maggenberg. Für seine Schutzbefohlenen nämlich tauschte Maggenberg ein einst von ihrem Großvater Aimo dem Spital zum heiligen Geist in Bern geschenktes Grundstück im Hindenbüel gegen eines in den Angen ein, das zur Belper Allmend gehörte. Die über den Tausch ausgestellte Urkunde ist rechtsgeschichtlich darum interessant, weil sie zeigt, daß der Herrschaftsherr nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Gemeindebewohner über die Allmend verfügen durfte. Die Allmend war Eigentum der Benützer und da der Liegenschaftentausch die ganze Gemeinde interessierte, wurde er in der Kirche zu Belp vor den versammelten Gemeindegenossen vorgenommen.

Die neuen Herren von Belp erwiesen sich den Bernern als ebensowenig zuverlässige Nachbarn wie die Montenach. Im Kriege Freiburgs gegen Bern, in dem die Freiburger am Dornbüel im Jahre 1298 geschlagen wurden, hatten die Belp für Freiburg Partei genommen. Die Burg Belp wurde von den Ber-

nern nach zehntägiger Belagerung eingenommen und zerstört und in einem Waffenstillstand zwischen Bern und Freiburg vereinbarten die Gegner, daß Bern die Burg Belp mit allem, was vor ihrer Zerstörung dazu gehörte, behalten solle. Nach Friedensschluß erhielt Ulrich von Belp Burg und Herrschaft Belp wieder zurück, vertraglich mußte er sich jedoch im Jahre 1306 verpflichten, alle ihm von Bern diktierten Bedingungen zu erfüllen: er muß schwören, sich wegen des ihm von Bern zugefügten Schadens nicht zu rächen; er darf die Feste Belp vor Ablauf von fünf Jahren nicht wieder aufbauen; er anerkennt ferner, in Bern Burgrecht genommen zu haben und das Burgrecht nicht aufzugeben bei Verlust des Udels von 100 lb. Die Steuer, die er jährlich der Stadt zu entrichten hat, soll in den ersten fünf Jahren 3 lb. betragen und in den folgenden der Steuer entsprechen, die alle Burger Berns zu leisten haben. Der hierüber ausgestellte Brief trägt die Siegel Ulrichs von Belp, des Landgrafen von Buchegg und des Ulrich von Torberg, und mit diesem Brief ward auch der Untergang der alten Herrschaft Belp besiegelt. Die Herren von Belp als Landesherren hatten ihre Rolle ausgespielt. Die Feste am Belpberg bauten sie nicht wieder auf, sie wohnten nach 1327 in einer Burg in Belp, die ihnen Bern aus Holz zu erstellen gestattet hatte. Mit der Tochter Hartmanns, der Katharina von Stäffis, die im Jahr 1383 alles, was ihr noch von der Herrschaft Belp verblieb, an Petermann von Wabern verkaufte, erlosch das Geschlecht der Belp. Die Geschichte der Belp vom Jahr 1306 bis 1383 ist lediglich die Geschichte des ökonomischen Niedergangs des einst mächtigen Hauses.